

Stadt Minden
Der Bürgermeister
Jugendamt
-ElternbeitragsstelleKleiner Domhof 17
32423 Minden

Eingang beim Jugendamt:	
Kassenzeichen: 001	



# Antrag auf Förderung von Tagespflege

Angaben zum Kin	d			
Nachname	,	Vorname	GebDatum	
Die Betreuung begi	nnt am	mit 15 Stund	den/Woche	
Die Aufstockung erf	olgt ab:			
Betreuungsumfang:	☐ mehr als 1! ☐ mehr als 2! ☐ mehr als 3! ☐ mehr als 3! ☐ mehr als 3!	8 bis zu 15 Stunden 5 bis zu 20 Stunden 0 bis zu 25 Stunden 5 bis zu 30 Stunden 0 bis zu 35 Stunden 5 bis zu 40 Stunden 0 Stunden pro Woch	pro Woche pro Woche pro Woche pro Woche pro Woche	
Das Betreuungsverh	nältnis endet voraussic	htlich am		
Bitte fügen Sie eine	Kopie des geschlosser	nen Betreuungsvertr	ages diesem Antrag	bei.
Das Kind lebt bei  ☐ den Eltern/Pflege	eeltern 🗌 der Mutter/	′Pflegemutter □ der	n Vater/Pflegevater	
Angabe zu den Elt	tern / Pflegeeltern			
Nachname: Vorname:	Mutter/Pflegemutter		Vater/Pflegevater	
Straße, Haus-Nr.: PLZ, Ort:				
Telefon-Nr.:				
E-mail:				
Beruf: aktueller Arbeitgebe	er:			
<b>Angabe zu Geschv</b> Besuchen Geschwis Nachname	<b>wisterkindern</b> terkinder gleichzeitig d Vorname			OGS? oflege/Schule

Seite 1 von 15 Stand: September 2023

Tagespf	legepers	son ist:
Name: Anschrift Telefon:	:	
Es bestel	nt ein Ve	rwandtschaftsverhältnis zwischen mir/uns und der Tagespflegeperson
Ja 🗌	neir	n 🗌
Wenn ja,	welches	?
•		en eine Förderung der Tagespflege aus Jugendhilfemitteln der Stadt Minden.
		nt, dass eine Förderung von meinen/unseren persönlichen Verhältnissen abhängig er Voraussetzungen mache/n ich/wir hierzu folgende Angaben
		en die Kindertagespflege, weil mein/unser Kind zu Betreuungsbeginn das 1. Lett hat und es wird nicht mehr als 25 Stunden pro Woche betreut
ja 🗌	neir	n 🗌
Wenn ne	in: Der B	setreuungsbedarf liegt höher als 25 Stunden, weil
		nkommenserzielung
Vater	Mutter	Arbeiter(in) / Angestellte(r)
		Beamtenverhältnis o. ä.
		Selbstständig
	<u> </u>	Geringfügig beschäftigt
		Nicht berufstätig, Arbeitsaufnahme ab Rentner(in) / Pensionär(in)
		Ausbildung / Umschulung / Studium bis
		Sonstiges, bitte eintragen
Einstufu	ng der I	Bruttojahreseinkünfte
_	.000 € .000 €	<ul> <li>□ bis 37.000 €</li> <li>□ bis 49.000 €</li> <li>□ bis 90.000 €</li> <li>□ über 90.000 €</li> </ul>
Bei Einkü	inften üb	er 90.000 € ist die Vorlage von Belegen nicht erforderlich.
		mmen wird ausgegangen, falls Angaben zur Einkommenshöhe nicht gemacht oder agen nicht vorgelegt werden.
		annten Kinderfreibeträge: (Beleg: Steuerbescheid / Abrechnung) verden Kinderfreibeträge bei der Einkommensermittlung abgezogen.

Seite 2 von 15 Stand: September 2023

#### **Einkommensnachweis**

Bei der Berechnung des Gesamteinkommens sind alle Einkünfte, welche im Kalenderjahr ab dem 01.01. erzielt wurden, zu belegen, auch wenn sich in der Zwischenzeit schon Änderungen ergeben haben sollten. Bei einer endgültigen Festsetzung des Elternbeitrages, welche frühestens im Folgejahr stattfinden kann, sind diese Unterlagen u. a. dann erforderlich.

Zur Ermittlung des Bruttojahreseinkommens zählen alle Einkommensarten. In Abzug gebracht werden können die Werbungskosten, welche vom Finanzamt im Steuerbescheid festgelegt worden sind. Liegt kein Steuerbescheid vor, werden ggfs. Pauschalen berücksichtigt. Negativeinkünfte können nicht berücksichtigt werden. Somit wird auch bei der Berechnung nicht das zu versteuernde Einkommen zu Grunde gelegt.

Bei der Berechnung des Einkommens bei Beamten o. ä. wird nach Abzug der Werbungskosten bzw. Pauschalen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet.

Einkünfte	Vater	Mutter	Einzureichende Unterlagen in Kopie
Nichtselbständige Arbeit			
Selbständige Arbeit			Gehaltsabrechnungen
Gewerbebetrieb			(Dezember Vorjahr und drei aktuelle)
Vermietung und Verpachtung			elektr. Lohnsteuerbescheinigung/en
Land- und Forstwirtschaft			aktuellster Einkommensteuerbescheid
Kapitalvermögen			
Prämien, Tantiemen, Honorare			
Geringfügige Beschäftigung			Gehaltsabrechnungen (Dezember Vorjahr und drei aktuelle)
Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld)			
Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)			
Leistungen gem. Asylbewerberleistungsgesetz			Bewilligungsbescheid
Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz			
Kinderzuschlag gem. § 6 Bundeskindergeldgesetz			
Unterhalt			Gerichtsbeschluss, Schreiben Rechts- anwalt, Kontoauszug o. ä.
Unterhaltsvorschuss			Bescheid des Jugendamtes
Arbeitslosengeld I			
Krankengeld			Leighungghogghaid
Rente / Pension / Verletztengeld			Leistungsbescheid
BAföG			
Elterngeld / Mutterschaftsgeld			Bescheid
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld			Abrechnung des Arbeitgebers
Übergangsgeld			Bescheid

Liegen die Steuerbescheide für das vorangegangene Jahr noch nicht vor, teilen Sie dies bitte in einer verbindlichen Erklärung mit, fügen sie der Erklärung zum Elternbeitrag bei, und reichen den Steuerbescheid umgehend nach Erhalt unaufgefordert ein.

Seite 3 von 15 Stand: September 2023

Um hohe Nachforderungen im Rahmen einer Einkommensüberprüfung zu vermeiden, teilen Sie bitte jede Änderung in den Einkommensverhältnissen etc. mit.  (z. B. Arbeitsaufnahme, Arbeitslosigkeit, Arbeitgeberwechsel, Änderung der Arbeitszeiten, Beginn oder Ende des Erziehungsurlaubs, Zusammenzug oder Trennung der Eltern, Geburt eines Geschwisterkindes, etc.).  Gemäß der Elternbeitragssatzung sind die Vorjahreseinkünfte jährlich unaufgefordert von den Beitragspflichtigen zur Überprüfung des im Vorjahr erzielten Einkommens in der Elternbeitragsstelle vorzulegen.  Hierfür reichen Sie bitte die entsprechenden Einkommensunterlagen wie Einkommensteuerbescheid und Dezemberabrechnung des vorangegangenen Jahres sowie Bescheide über den Erhalt von Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, Asyl, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag) ein.  Werden die obengenannten Einkommensunterlagen nicht jährlich von den Beitragspflichtigen eingereicht, erfolgt eine Überprüfung seitens der Elternbeitragsstelle spätestens nach vier Jahren im Rahmen der Verjährungsfrist.  Für die Einkommensüberprüfung sind daher von den Beitragspflichtigen alle in Absatz 1 genannten Unterlagen vier Jahre aufzubewahren.  Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir alle Veränderungen, die Auswirkungen aus das Tagespflegeverhältnis bzw. die Förderung haben könnten, unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt der Stadt Minden mitzuteilen habe/n.  Dazu gehören u. a. auch Veränderungen in meinen/unseren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, Wohnortwechsel, Änderung der Betreuungszeiten, Pflegestellenwechsel, Möglichkeit zur Aufnahme in den Kindergarten, Beendigung der Tagespflege.  Mir/Uns ist bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer falsche oder unvollständige Angaben macht und dies mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.  Ich akzeptiere die mir mit diesem Antrag ausgehändigten Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege.	Das Einkommen/die Einkünfte werden sich während der Dauer des Besuches der Einrichtung voraussichtlich
von den Beitragspflichtigen zur Überprüfung des im Vorjahr erzielten Einkommens in der Elternbeitragsstelle vorzulegen.  Hierfür reichen Sie bitte die entsprechenden Einkommensunterlagen wie Einkommensteuerbescheid und Dezemberabrechnung des vorangegangenen Jahres sowie Bescheide über den Erhalt von Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, Asyl, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag) ein.  Werden die obengenannten Einkommensunterlagen nicht jährlich von den Beitragspflichtigen eingereicht, erfolgt eine Überprüfung seitens der Elternbeitragsstelle spätestens nach vier Jahren im Rahmen der Verjährungsfrist.  Für die Einkommensüberprüfung sind daher von den Beitragspflichtigen alle in Absatz 1 genannten Unterlagen vier Jahre aufzubewahren.  Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir alle Veränderungen, die Auswirkungen aus das Tagespflegeverhältnis bzw. die Förderung haben könnten, unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt der Stadt Minden mitzuteilen habe/n.  Dazu gehören u. a. auch Veränderungen in meinen/unseren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, Wohnortwechsel, Änderung der Betreuungszeiten, Pflegestellenwechsel, Möglichkeit zur Aufnahme in den Kindergarten, Beendigung der Tagespflege.  Mir/Uns ist bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer falsche oder unvollständige Angaben macht und dies mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.  Ich akzeptiere die mir mit diesem Antrag ausgehändigten Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege.  Beide Unterschriften sind erforderlich, wenn die Eltern/Pflegeeltern zusammenleben	bitte jede Änderung in den Einkommensverhältnissen etc. mit. (z. B. Arbeitsaufnahme, Arbeitslosigkeit, Arbeitgeberwechsel, Änderung der Arbeitszeiten, Beginn oder Ende des Erziehungsurlaubs, Zusammenzug oder Trennung der Eltern, Geburt eines Ge-
steuerbescheid und Dezemberabrechnung des vorangegangenen Jahres sowie Bescheide über den Erhalt von Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, Asyl, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag) ein.  Werden die obengenannten Einkommensunterlagen nicht jährlich von den Beitragspflichtigen eingereicht, erfolgt eine Überprüfung seitens der Elternbeitragsstelle spätestens nach vier Jahren im Rahmen der Verjährungsfrist.  Für die Einkommensüberprüfung sind daher von den Beitragspflichtigen alle in Absatz 1 genannten Unterlagen vier Jahre aufzubewahren.  Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir alle Veränderungen, die Auswirkungen aus das Tagespflegeverhältnis bzw. die Förderung haben könnten, unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt der Stadt Minden mitzuteilen habe/n.  Dazu gehören u. a. auch Veränderungen in meinen/unseren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, Wohnortwechsel, Änderung der Betreuungszeiten, Pflegestellenwechsel, Möglichkeit zur Aufnahme in den Kindergarten, Beendigung der Tagespflege.  Mir/Uns ist bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer falsche oder unvollständige Angaben macht und dies mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.  Ich akzeptiere die mir mit diesem Antrag ausgehändigten Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege.  Beide Unterschriften sind erforderlich, wenn die Eltern/Pflegeeltern zusammenleben	von den Beitragspflichtigen zur Überprüfung des im Vorjahr erzielten Einkommens in
pflichtigen eingereicht, erfolgt eine Überprüfung seitens der Elternbeitragsstelle spätestens nach vier Jahren im Rahmen der Verjährungsfrist.  Für die Einkommensüberprüfung sind daher von den Beitragspflichtigen alle in Absatz 1 genannten Unterlagen vier Jahre aufzubewahren.  Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir alle Veränderungen, die Auswirkungen aus das Tagespflegeverhältnis bzw. die Förderung haben könnten, unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt der Stadt Minden mitzuteilen habe/n.  Dazu gehören u. a. auch Veränderungen in meinen/unseren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, Wohnortwechsel, Änderung der Betreuungszeiten, Pflegestellenwechsel, Möglichkeit zur Aufnahme in den Kindergarten, Beendigung der Tagespflege.  Mir/Uns ist bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer falsche oder unvollständige Angaben macht und dies mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.  Ich akzeptiere die mir mit diesem Antrag ausgehändigten Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege.  Beide Unterschriften sind erforderlich, wenn die Eltern/Pflegeeltern zusammenleben	steuerbescheid und Dezemberabrechnung des vorangegangenen Jahres sowie Bescheide über den Erhalt von Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, Asyl, Wohngeld und/oder
Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir alle Veränderungen, die Auswirkungen aus das Tagespflegeverhältnis bzw. die Förderung haben könnten, unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt der Stadt Minden mitzuteilen habe/n.  Dazu gehören u. a. auch Veränderungen in meinen/unseren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, Wohnortwechsel, Änderung der Betreuungszeiten, Pflegestellenwechsel, Möglichkeit zur Aufnahme in den Kindergarten, Beendigung der Tagespflege.  Mir/Uns ist bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer falsche oder unvollständige Angaben macht und dies mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.  Ich akzeptiere die mir mit diesem Antrag ausgehändigten Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege.  Beide Unterschriften sind erforderlich, wenn die Eltern/Pflegeeltern zusammenleben	pflichtigen eingereicht, erfolgt eine Überprüfung seitens der Elternbeitragsstelle spätes-
hältnis bzw. die Förderung haben könnten, unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt der Stadt Minden mitzuteilen habe/n.  Dazu gehören u. a. auch Veränderungen in meinen/unseren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, Wohnortwechsel, Änderung der Betreuungszeiten, Pflegestellenwechsel, Möglichkeit zur Aufnahme in den Kindergarten, Beendigung der Tagespflege.  Mir/Uns ist bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer falsche oder unvollständige Angaben macht und dies mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.  Ich akzeptiere die mir mit diesem Antrag ausgehändigten Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege.  Beide Unterschriften sind erforderlich, wenn die Eltern/Pflegeeltern zusammenleben	
Verhältnissen, Wohnortwechsel, Änderung der Betreuungszeiten, Pflegestellenwechsel, Möglichkeit zur Aufnahme in den Kindergarten, Beendigung der Tagespflege.  Mir/Uns ist bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer falsche oder unvollständige Angaben macht und dies mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.  Ich akzeptiere die mir mit diesem Antrag ausgehändigten Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege.  Beide Unterschriften sind erforderlich, wenn die Eltern/Pflegeeltern zusammenleben	hältnis bzw. die Förderung haben könnten, unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt der
und dies mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.  Ich akzeptiere die mir mit diesem Antrag ausgehändigten Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege.  Beide Unterschriften sind erforderlich, wenn die Eltern/Pflegeeltern zusammenleben	Verhältnissen, Wohnortwechsel, Änderung der Betreuungszeiten, Pflegestellenwechsel, Möglichkeit
dertagespflege.  Beide Unterschriften sind erforderlich, wenn die Eltern/Pflegeeltern zusammenleben	
Mindon don	Beide Unterschriften sind erforderlich, wenn die Eltern/Pflegeeltern zusammenleben
Minden, den Mutter/Pflegemutter:	,
Minden, den Vater/Pflegevater:	Minden, den Mutter/Pflegemutter:

Bitte die Seiten 1-4 ausgefüllt und unterschrieben mit den entsprechenden Einkommensunterlagen zurücksenden an:

Stadt Minden Jugendamt Elternbeitragsstelle Kleiner Domhof 17 32423 Minden

Seite 4 von 15 Stand: September 2023

## Die folgenden Seiten sind für Ihre Unterlagen bestimmt:

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nachnamen des zu betreuenden Kindes.

## Ansprechpartnerinnen bezüglich der Elternbeiträge:

#### A - C

Denise Niebling Tel.: 0571/89-828 Fax: 0571/89-11828

E-Mail: d.niebling@minden.de

Kleiner Domhof 17 32423 Minden

#### H - K

Cordula Grapp-Meier Tel: 0571/89-424 Fax:0571/89-11424

E-Mail: c.grapp-meier@minden.de

Kleiner Domhof 17 32423 Minden

#### **S-Z**

Corinna Niesalla 0571/89-384 0571/89-11384

E-Mail: c.niesalla@minden.de

Kleiner Domhof 17 32423 Minden

#### **D** - **G**

Corinna Hemmis Tel.: 0571/89-406 Fax: 0571/89-11406

E-Mail: c.hemmis@minden.de

Kleiner Domhof 17 32423 Minden

#### L-R

Ina Lürsen

Tel: 0571/89-192 Fax:0571/89-11192

E-Mail: i.luersen@minden.de

Kleiner Domhof 17 32423 Minden

Ansprechpartner/in für interessierte Eltern und Bewerber/innen für Tagespflege, bei Fragen bezüglich Qualifizierung, Vermittlung von Tagespflegepersonen, Änderungen des Betreuungsumfanges, Wechsel von Tagespflegepersonen etc. wenden Sie sich bitte an:

#### **A-K**

Marc Riechmann Tel.: 0571/89-5138 Fax: 0571/89115138

E-Mail: m.riechmann@minden.de

Kleiner Domhof 17 32423 Minden

Horst-Peter Rehberg Tel.: 0571/89-259 Fax: 0571/8911259

E-Mail: h.rehberg@minden.de

Kleiner Domhof 17 32423 Minden L - Z

Larissa Lorenz Tel.: 0571/89-747 Fax: 0571/8911747 I.lorenz@minden.de Kleiner Domhof 17 32423 Minden

Seite 5 von 15 Stand: September 2023

## Richtlinien der Stadt Minden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

## 1. Allgemeines

Rechtliche Grundlage zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind die einschlägigen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und der Satzung der Stadt Minden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und an offenen Ganztagsschulen im Primarbereich der Stadt Minden (Elternbeitragssatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Richtlinien wurden am 26.04.2023 vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Minden beschlossen.

## 2. Grundsätze der Förderung

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- > die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst somit Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Hierzu sind ein Mindestumfang und eine Mindestdauer der Kindertagespflege erforderlich. Daher wird grundsätzlich nur eine Kindertagespflege, die einen Betreuungsumfang von mindestens acht Stunden pro Woche verteilt auf mindestens zwei Tage in Anspruch nimmt und sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erstreckt, gefördert. Für Betreuungen vor oder nach dem Kindergarten/der Kindertagestätte bzw. der Schule (sog. Randzeitenbetreuungen) liegt der Betreuungsumfang bei mind. fünf Stunden pro Woche.

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich an Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Nach § 24 SGB VIII hat ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dieser Rechtsanspruch wird bei der Stadt Minden, sofern Eltern nicht berufstätig, in Ausbildung o.ä. sind, mit bis zu 25 Betreuungsstunden pro Woche umgesetzt. Sofern ein höherer Betreuungsbedarf besteht, ist dieser schriftlich nachzuweisen. Besteht während des ersten Lebensjahres Betreuungsbedarf, ist dieser ebenfalls nachzuweisen.

Schulkinder werden in der unterrichtsfreien Zeit im Rahmen der Kindertagespflege nur betreut, sofern kein bzw. kein ausreichendes schulisches Betreuungsangebot besteht. Die Eltern weisen dem Jugendamt im Rahmen der Antragstellung die Betreuungszeiten der Schule, des Offenen Ganztags und/oder des Horts bzw. die dortige Ablehnung des Betreuungsantrages sowie die eigenen Arbeitszeiten nach.

Seite 6 von 15 Stand: September 2023

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

## 3. Erlaubnis für die Kindertagespflege

Eine Erlaubnis für die Kindertagespflege benötigt, wer Kinder

- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten,
- > mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- > gegen Entgelt
- > und länger als 3 Monate

zu betreuen beabsichtigt.

Das Jugendamt erteilt geeigneten Personen auf Antrag eine Erlaubnis für die Kindertagespflege. Diese Personen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen (KTPP) aus, verfügen über kindgerechte Räume und haben Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind dem Jugendamt nachzuweisen:

- ➤ ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz der KTPP und aller mit dieser in Haushaltsgemeinschaft lebenden volljährigen Personen (dieses muss alle 5 Jahre neu beantragt werden),
- eine aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (ärztl. UB) inklusive des Nachweises der gesetzlichen Immunisierung nach dem Infektionsschutzgesetz § 20 (diese ärztl. UB muss von der KTPP alle 5 Jahre neu vorgelegt werden),
- eine Teilnahmebescheinigung an einer Grundlagenqualifizierung in der Kindertagespflege (nach dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts (DJI)) bzw. eine Teilnahmebescheinigung an einer tätigkeitsvorbereitenden sowie tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem "Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege" (QHB). Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle KTPP, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation verfügen,
- ➤ eine Teilnahmebescheinigung am Kurs "Erste Hilfe in Bildungs- & Betreuungseinrichtungen für Kinder" (Auffrischung alle zwei Jahre),
- zur Sicherung und Weiterentwicklung der p\u00e4dagogischen Qualit\u00e4t in der Kindertagespflege j\u00e4hrlich Nachweise \u00fcber die Teilnahme an mindestens f\u00fcnf Stunden Fortbildungsangeboten,
- ➤ eine eigene pädagogische Konzeption gemäß § 17 KiBiz.
- eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, bei Zusammenschlüssen von zwei bis drei KTPP bis zu neun Kindern. Eine Ausweitung der Pflegeerlaubnis, die zum Abschluss weiterer Verträge berechtigt, ist im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 22 KiBiz möglich. Die Erlaubnis wird auf maximal fünf Jahre befristet. Für eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis muss die KTPP drei Monate vor Ablauf Kontakt zur Fachberatung aufnehmen.

## 4. Aufgaben des Jugendamtes

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe des § 24 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten KTPP, soweit nicht von den Eltern selbst eine geeignete KTPP angegeben wird.

Seite 7 von 15 Stand: September 2023

Das Jugendamt bietet Erziehungsberechtigten und KTPP fachliche Beratung und Begleitung in allen Fragen der Kindertagespflege an und gewährleistet eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung.

Zudem gewährt das Jugendamt der KTPP eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII.

## 5. Voraussetzungen einer laufenden Geldleistung

Eine Geldleistung an die KTPP kann frühestens ab Eingang des schriftlichen Antrags auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege beim Jugendamt erfolgen. Darüber hinaus soll der Tagespflegevertrag zum Betreuungsbeginn durch die Eltern oder die KTPP vorgelegt werden.

Für die Kinderbetreuung durch den anderen Elternteil, die Großeltern, andere Verwandte oder durch Personen, die mit einem Elternteil in Haushaltsgemeinschaft leben, werden keine Geldleistungen gewährt, sofern es sich bei den Großeltern oder anderen Verwandten nicht um eine KTPP handelt. Neben der notwendigen Qualifikation muss die Person auch für die Betreuung weiterer Kinder zur Verfügung stehen.

Vor Inanspruchnahme einer laufenden Geldleistung für die KTPP haben die Eltern andere vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Zuschüsse von anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Krankenkasse) auszuschöpfen.

Einkommensänderungen seitens der Eltern oder auch Änderungen des Betreuungsumfangs, der Anschrift und Kontaktdaten sowie das Betreuungsende müssen zeitnah nach Bekanntwerden mitgeteilt werden.

## 6. Umfang der laufenden Geldleistung

Die laufende Geldleistung umfasst:

- a. die Erstattung angemessener Kosten, die der KTPP für den Sachaufwand entstehen,
- b. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- c. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- d. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der KTPP
- e. eine Stunde pro Betreuungswoche pro Tageskind für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Die monatlichen Beträge zu a) und b) werden in Pauschalen nach dem zeitlichen Umfang der Kindertagespflege (s. Anlage 1) gewährt. Die Pauschalen werden bei krankheits- und urlaubsbedingten Fehlzeiten des betreuten Kindes von bis zu zwei zusammenhängenden Wochen, pro Kalenderjahr insgesamt maximal vier Wochen, weiter gewährt. Für die Betreuung in der Zeit von 21 Uhr bis 06 Uhr (sogenannte "Über-Nacht-Betreuung") werden die Betreuungsstunden voll anerkannt.

Die Rückerstattung der Beiträge zu c) erfolgt nach Vorlage der Rechnung. Diese ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Erhalt einzureichen.

Darüber hinaus werden die Versicherungsbeiträge zu d) erstattet.

Seite 8 von 15 Stand: September 2023

Der Beitragsnachweis der Krankenkasse über die im Vorjahr endgültig festgesetzten Versicherungsbeiträge ist von den KTPP spätestens bis 31.12. des Folgejahres einzureichen. Errechnen sich bei der Überprüfung Nachzahlungen bzw. Erstattungen, so werden diese nachträglich erbracht bzw. verrechnet.

Die KTPP haben dem Jugendamt bis zum 31.03. des Folgejahres einen aktuellen Bescheid über die Sozialversicherungsbeiträge sowie eine Belegungsübersicht, die auch die Kinder aus der Zuständigkeit anderer Jugendämter berücksichtigt, vorzulegen. Sollte den KTPP noch kein neuer Bescheid vorliegen, als der bereits im Jugendamt eingereichte, ist dies schriftlich mitzuteilen.

Des Weiteren ist von den KTPP jährlich zum 30.09. eine weitere aktuelle Belegungsübersicht, ebenfalls mit den Kindern aus der Zuständigkeit anderer Jugendämter, einzureichen.

Die Bescheide der Sozialversicherungsträger sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Erhalt beim Jugendamt (Elternbeitragsstelle) einzureichen.

Die Leistungen sind - mit Ausnahme der Erstattungen für die Sozialversicherung - als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu betrachten. KTPP haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbständige Tätigkeit zu informieren und sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Die laufende Geldleistung für den Sachaufwand und für die Anerkennung der Betreuungsleistung ist eine zu versteuernde Einnahme im Sinne des § 18 Absatz 1

Nr. 1 Einkommenssteuergesetz. Dies ist unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder (s. Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.12.2007, Az. IV C 3 - S 2342/07/001). Im Unterschied dazu sind die vom Jugendamt zu leistenden Erstattungen

- > zur Unfallversicherung (volle Erstattung),
- > zur Alterssicherung (hälftige Erstattung),
- zur Krankenversicherung (hälftige Erstattung),
- > zur Pflegeversicherung (hälftige Erstattung)

steuerfrei.

Bei gültiger Pflegeerlaubnis sind Tageskinder, deren Betreuung aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, über die Landesunfallkasse NRW unfallversichert, sog. Selbstzahlerkinder nur bei vorhergehender Meldung an das Jugendamt.

Die Finanzierung des Aufwandes der KTPP erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt. Eine zusätzliche Vergütung der KTPP durch die Eltern des betreuten Kindes ist nach § 51 Abs. 1 KiBiz sowie mit den Grundsätzen der Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk der Stadt Minden nicht vereinbar (Ausnahme Verpflegungsgeld s.u.). Ein Verstoß hat somit die Aufhebung des Bescheides über die Gewährung der Geldleistung und die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen sowie das Ende der Förderung des Kindes durch die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Kindertagespflege zur Folge.

Abhängig vom Alter und vom individuellen Bedarf des Kindes beginnt der Betreuungsvertrag mit einer Eingewöhnungsphase von in der Regel zwei Wochen, in der der Betreuungsumfang maximal 15 Wochenstunden beträgt. Die Eingewöhnungsphase kann auf maximal vier Wochen ausgedehnt werden. Während der Eingewöhnungsphase erhält die KTPP die diesem Betreuungsumfang entsprechende Pauschale (15 Wochenstunden). Im Anschluss kann der Umfang auf den nachgewiesenen Betreuungsbedarf aufgestockt werden.

Grundsätzlich muss sich der Betreuungsbeginn aus pädagogischen Gründen direkt an die Eingewöhnung anschließen.

Die KTPP kann von den Eltern für die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung ein Essensgeld verlangen. Der Höchstbetrag wird im Tagespflegevertrag der Stadt Minden vorgege-

Seite 9 von 15 Stand: September 2023

ben. Für Bezieher\*innen von Leistungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende - und für Bezieher\*innen von Leistungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - sowie für Bezieher\*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Wohngeld besteht die Möglichkeit, zur diesbezüglichen Kostenübernahme einen Antrag auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes beim Sozialamt der Wohnortkommune zu stellen. Dem Antragsformular ist eine Kopie der gültigen Pflegeerlaubnis der KTPP beizufügen.

Nachweise über den Umfang der tatsächlichen Betreuung sowie über Zeiten der Berufstätigkeit oder Ausbildung sind auf Anforderung des Jugendamtes von der KTPP bzw. den Antragstellern vorzulegen.

## 7. Kinder mit Behinderungen

Kindertagespflege ist ein gleichrangiges/gleichwertiges Angebot zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und verfolgt denselben Bildungs- und Förderauftrag. Das Recht auf Inklusion gilt ebenso für diese Betreuungsform.

Folgende Fördervoraussetzungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung liegen zu Grunde:

- ➤ Das Kind ist im Sinn von § 53 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wesentlich behindert oder von Behinderung bedroht.
- ➤ Die KTPP verfügt über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und eine Konzeption gemäß § 17 KiBiz.
- Die KTPP verfügt über folgende Qualifikation: staatl. anerkannte\*r Heilpädagog\*in, staatl. anerkannte\*r Heilerziehungspfleger\*in oder Heilerziehungspflegehelfer\*in oder eine Aufbauqualifikation für KTPP "Zertifikatskurs Inklusive Betreuung in der Kindertagespflege" (Umfang 100 Stunden).
- Die Vertretung im Krankheitsfall und bei Urlaub der KTPP muss verlässlich sichergestellt sein.
- > Die Betreuungsräume müssen geeignet und barrierefrei sein.
- Aufgrund des erhöhten Förderbedarfs belegt das Kind mit Behinderung zwei Plätze, d.h. die KTPP muss einen Platz in der Belegung reduzieren.

Darüber hinaus können sich erhöhte Bedarfe aus pädagogischen Gründen ergeben. Diese müssen durch das Jugendamt festgestellt werden. Auch in diesen Fällen muss mit Blick auf den erhöhten Förderbedarf ein Platz der Belegung reduziert werden. Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich in diesen Fällen nach der Finanzierung für Kinder mit Behinderung (s. Anlage 2).

#### 8. Heranziehung der Eltern zu den Kosten

Das Jugendamt erhebt von den Eltern des betreuten Kindes für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen Kostenbeitrag zur anteiligen Finanzierung der entstehenden Kosten. Der Kostenbeitrag ist gestaffelt nach dem zeitlichen Betreuungsumfang, dem Bruttojahreseinkommen und der Anzahl der betreuten Kinder der Familie sowie deren Alter. Der Kostenbeitrag wird nach Maßgabe der Satzung der Stadt Minden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und an offenen Ganztagsschulen im Primarbereich der Stadt Minden (Elternbeitragssatzung) festgesetzt.

Seite 10 von 15 Stand: September 2023

## 9. Tagespflegevertrag

Die Personensorgeberechtigten und die KTPP schließen einen Tagespflegevertrag ab. Dabei ist die gesetzlich geforderte Immunisierung der Kinder nachzuweisen. Die KTPP stellt dem Jugendamt eine Kopie des Tagespflegevertrages zur Verfügung.

## 10. Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Für die Bewilligung der laufenden Geldleistung durch das Jugendamt müssen die Punkte 2 und 3 erfüllt sein. Diese erfolgt ab dem 01. oder 15. des Monats, in dem die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Änderungen des Stundenumfanges werden nach Bekanntgabe ebenfalls nur zum 01. oder 15. des Folgemonats vorgenommen.

Der Tagespflegevertrag kann grundsätzlich von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden. Das gilt auch für den Fall eines vorzeitigen Wechsels des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Der Monat Juli ist von der Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen, d.h. Kündigungen, bei denen die vierwöchige Kündigungsfrist im Laufe des Monats Juli ablaufen würde, werden frühestens zum 31.07. eines jeden Jahres wirksam.

Das Recht der außerordentlichen oder fristlosen Kündigung wird hierdurch nicht berührt. Der Monat Juli ist von der Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Sollten KTPP und Eltern von diesem Grundsatz abweichend im Betreuungsvertrag eine längere Kündigungsfrist vereinbaren, erfolgt die Finanzierung der laufenden Geldleistung durch die Stadt Minden ausschließlich für die o.g. vier Wochen. Der darüber hinaus verbleibende Kündigungszeitraum muss zu 100% durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten getragen werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Dem Jugendamt ist eine Ausfertigung der Kündigung zu übersenden.

## 11. Mitteilungspflichten, Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Eltern und die KTPP verpflichten sich, den anderen Vertragspartner über alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Angelegenheiten zu informieren.

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen Vertragspartners betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Treten während des Betreuungsverhältnisses Unregelmäßigkeiten bzw. Zuwiderhandlungen auf, sind diese unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Darüber hinaus sind dem Jugendamt Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung unverzüglich mitzuteilen.

#### 12. Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten

Die Personenberechtigten des Kindes haben auf dem sogenannten Notfallbogen bei der KTPP Telefonnummer und Anschrift, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, zu hinterlassen. Der Notfallbogen ist durch die Personensorgeberechtigten bei Bedarf zu aktualisieren.

Seite 11 von 15 Stand: September 2023

## 13. Erkrankung des Kindes; Vollmacht

Im Falle einer Erkrankung des Kindes, die eine Betreuung durch die KTPP nicht zulässt (z.B. Ansteckungsgefahr), ist die KTPP unverzüglich zu informieren. Bei geringfügigen Erkrankungen kann die Betreuung nach Abstimmung der Vertragspartner erfolgen.

Bei Erkrankungen des Kindes mit Gefahr einer Ansteckung behalten sich die KTPP in Ausnahmefällen vor, eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (bspw. Masern, Windpocken etc.).

Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die KTPP mittels einer schriftlichen Vollmacht, im Notfall eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen. Vor der Entscheidung über eine ärztliche Behandlung ist die Zustimmung eines personensorgeberechtigten Elternteils einzuholen. Ist ein Personensorgeberechtigter über die im "Notfallbogen" angegebene Telefonnummer nicht erreichbar, entscheidet die KTPP selbstständig.

## 14. Ausfall der Kindertagespflegeperson

Die laufende Geldleistung wird an die KTPP auch in deren Urlaub (20 arbeitsfreie Tage pro Kalenderjahr) bzw. während eines krankheitsbedingten Ausfalls von bis zu zwei zusammenhängenden Wochen, maximal für vier Wochen pro Jahr, gezahlt. Die KTPP muss ihre Urlaubsplanung den Eltern möglichst frühzeitig bekannt geben. Im Bedarfsfall ist durch das Jugendamt bei Ausfall der KTPP für Vertretung zu sorgen. Idealerweise kann hier auf das Netzwerk der KTPP zurückgegriffen werden.

Die Arbeitszeitnachweise über den Vertretungszeitraum müssen spätestens 4 Wochen nach Beendigung eingereicht werden. Die Finanzierung erfolgt stundengenau.

Darüber hinaus hält die Stadt Minden zwei Vertretungsplätze vor.

#### 15. Praktikum in Kindertagespflege

Die Fachberatung Kindertagespflege ist über Praktikant\*innen zu informieren. Mit Einführung des QHB ist von den Teilnehmer\*innen der Qualifizierung zur KTPP ein Praktikum in Kindertagespflege bei einer qualifizierten und erfahrenen KTPP gefordert. Für die Praxisanleitung ist an die KTPP eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00€ zu finanzieren.

Kurzzeitige Hospitationen im Rahmen der Überprüfung von Bewerber\*innen sind von der o.g. Finanzierung ausgeschlossen.

## 16. Datenschutz und -verarbeitung

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Minden von besonderer Bedeutung. Die Informationen gem. Art. 13 DSGVO zu allen Angelegenheiten der Kindertagespflege sind in der Anlage 3 festgehalten.

#### 17. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2023 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Richtlinien vom 10.06.2020.

Sie werden bei Bedarf überarbeitet.

Seite 12 von 15 Stand: September 2023



# Informationspflicht gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Angelegenheiten der Kindertagespflege

Т	Ci. It Mi. I
Verantwortlicher:	Stadt Minden
	Der Bürgermeister Michael Jäcke
	Kleiner Domhof 17
	32423 Minden
	Telefon: +49 571 890
	Telefax: +49 571 89401
	E-Mail: info@minden.de
	Internet: www.minden.de
	Die Ctadt Minden ist eine Kärnerschaft des äffentli
	Die Stadt Minden ist eine Körperschaft des öffentli-
	chen Rechts. Sie wird vertreten durch den Bürger-
	meister Michael Jäcke.
Zuständige Dienststelle:	Stadt Minden
	Jugendamt
	Kleiner Domhof 17
	32423 Minden
	E-Mail: jugendamt@minden.de
	Internet: www.minden.de
	<del></del>
Datenschutzbeauftragte*r:	Stadt Minden
Batchischatzbedartragte 11	Behördliche Datenschutzbeauftragte
	Kleiner Domhof 17
	32423 Minden
	Telefon: +49 571 89-237
	E-Mail: datenschutz@minden.de
	Internet: www.minden.de
Doobtoom dia so.	- Kinderbildungsgesetz (KiBiz nF)
Rechtsgrundlage:	- SGB VIII, I, X
	- Kinder- und Jugendförderungsgesetz
	- Elternbeitragssatzung der Stadt Minden
	- Art 6 DSGVO
Zweck:	Bearbeitung aller Angelegenheiten der Kindertages-
	pflege (Vermittlung, Belegung), Heranziehung zu El-
	ternbeiträgen für Kinderbetreuungsangebote, Bean-
	tragung weiterer Fördermittel
Speicherdauer:	Akten Fachstelle Kindertagespflege 5 Jahre
	Akten Elternbeitragsstelle 10 Jahre
Empfänger/Kategorien von	Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb der
Empfängern:	Stadt Minden weitergeleitet sowie an das zuständige
	Jugendamt und ggf. an den Landschaftsverband
	Westfalen-Lippe (LWL) übermittelt, soweit dieses
	durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist bzw. die
1	Zweckbindung der Datenerhebung bestehen bleibt.
	Zweckbindung der Datenerhebung bestehen bleibt.
	Zweckbindung der Datenerhebung bestehen bleibt.  Die Stadt Minden setzt Auftragsverarbeiter zur Da-

Seite 13 von 15 Stand: September 2023

	Art. 28 DSGVO.
Übermittlung an ein Dritt- land/internationale Orga- nisation:	Eine Übermittlung ist nicht vorgesehen.
Betroffenenrechte:	Jede*r Betroffene hat das Recht auf - Auskunft (Art. 15 DSGVO) - Berichtigung (Art. 16 DSGVO) - Löschung (Art. 17 DSGVO) - Löschung (Art. 17 DSGVO) - Einschränkung bei der Verarbeitung (Art. 18DSGVO) - Widerspruch (Art. 21 DSGVO) - Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) - Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Tel.: 0211/38424-0 Fax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de  Sollten Sie Zweifel an der ordnungsgemäßen Verarbeitung Ihrer Daten haben, können Sie jederzeit dieser Datenverarbeitung für die Zukunft widersprechen.  Erfolgsaussichten hat Ihr Widerspruch gegenüber der Stadt Minden jedoch nur dann, soweit nicht eine Rechtsgrundlage die Verarbeitung regelt bzw. an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt (Art. 21 DSGVO, § 13 DSG NRW ).  Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.  Ihren Widerspruch richten Sie bitte an den Verantwortlichen, an die zuständige Dienststelle oder an die behördliche Datenschutzbeauftragte.
Bereitstellungspflicht von Daten:	Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den o.g. Rechtsgrundlagen.
Profiling:	Es findet kein Profiling statt.

Seite 14 von 15 Stand: September 2023

# Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung (Kindertagespflege)

#### für den Zeitraum ab 01.08.2023

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe				Kinder unter 3 Jahren			
/ Bruttojahreseinkünft	mehr als 8 bis zu 15	mehr als 15 bis zu 20	mehr als 20 bis zu 25	mehr als 25 bis zu 30	mehr als 30 bis zu 35	mehr als 35 bis zu 40	mehr als 40
e	Stunden / Woche	Stunden / Woche	Stunden / Woche	Stunden / Woche	Stunden / Woche	Stunden / Woche	Stunden / Woche
bis 25.000 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
bis 37.000 €	61,00€	91,00€	122,00€	128,00€	134,00€	152,00€	170,00€
bis 49.000 €	89,00€	134,00€	179,00€	188,00€	198,00€	224,00€	251,00 €
bis 61.000 €	118,00€	178,00€	237,00€	250,00€	263,00€	299,00€	334,00 €
bis 75.000 €	133,00€	200,00€	266,00€	281,00€	295,00€	355,00€	416,00€
bis 90.000 €	151,00€	227,00€	303,00€	320,00€	337,00€	405,00€	473,00 €
über 90.000 €	163,00€	245,00€	327,00€	345,00€	364,00€	435,00€	505,00 €

Einkommensgruppe			Kinder von 3 Jahren b	is zum Beginn der Schul	pflicht und Schulkinder		
/ Bruttojahreseinkünft	mehr als 8 bis zu 15	mehr als 15 bis zu 20	mehr als 20 bis zu 25	mehr als 25 bis zu 30	mehr als 30 bis zu 35	mehr als 35 bis zu 40	mehr als 40
е	Stunden / Woche	Stunden / Woche	Stunden / Woche	Stunden / Woche	Stunden / Woche	Stunden / Woche	Stunden / Woche
bis 25.000 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
bis 37.000 €	29,00€	44,00€	58,00€	61,00€	65,00€	84,00€	104,00 €
bis 49.000 €	48,00€	72,00€	96,00€	101,00€	106,00€	137,00€	168,00 €
bis 61.000 €	76,00€	114,00€	152,00€	160,00€	168,00€	215,00€	261,00€
bis 75.000 €	99,00€	148,00€	198,00€	209,00€	220,00€	282,00€	345,00 €
bis 90.000 €	129,00€	194,00€	258,00€	273,00€	288,00€	347,00€	407,00 €
über 90.000 €	141,00€	212,00€	283,00€	298,00€	314,00€	377,00€	441,00€

Seite 15 von 15 Stand: September 2023